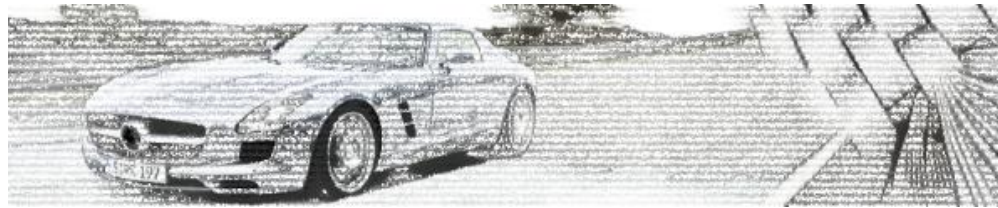


- [HERSTELLER](#)
- [MOBILER ALLTAG](#)
- [MOTORSPORT](#)
- [SHOWROOM](#)
- [GREEN DRIVER](#)
- [CLASSIC](#)
- [MOTORMOVE MUSIC](#)

# Sponsoring

motormove online, das kostenlose Journal für Autobesessene



- HERSTELLER
- MOBILER ALLTAG
- MOTORSPORT
- SHOWROOM
- GREEN DRIVER
- CLASSIC
- MOTORMOVE MUSIC

# Regeln zum Sponsoring

Für das Anliegen von Dritten, gegen einen bestimmten Betrag auf den Internetseiten von motormove online in Erscheinung zu treten, gelten folgende Regelungen:



- HERSTELLER
- MOBILER ALLTAG
- MOTORSPORT
- SHOWROOM
- GREEN DRIVER
- CLASSIC
- MOTORMOVE MUSIC

## 1. Definition

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und / oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institutionen (Gesponsorte), gegen die Gewährung von Rechten zur kommunikativen Nutzung von Personen, Organisation, Institutionen und/oder Aktivitäten des Gesponsorten auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung, mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit sowohl für den Sponsor als auch für den Gesponsorten darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.



- HERSTELLER
- MOBILER ALLTAG
- MOTORSPORT
- SHOWROOM
- GREEN DRIVER
- CLASSIC
- MOTORMOVE MUSIC

## 2. Leitlinien

Bei der Anwendung von Sponsoring sind folgende Leitlinien zu beachten:

2.1 Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit unentbehrlich.

2.2 Es darf nicht der Eindruck entstehen, motormove online oder seine Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben von den Interessen des Sponsors leiten.

2.3 Sponsoring setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus. In Sponsoringverträgen sollen die Leistungen und Gegenleistungen genau benannt sein. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der Aufgaben von motormove online macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrnehmung der Objektivität und Neutralität).

2.4 Der Sponsoringvertrag muss motormove online als Vertragspartner ausweisen und muss vor Annahme der Zuwendung idR schriftlich abgeschlossen werden. Für den Abschluß eines Sponsoringvertrages ist Herausgeber und Chefredakteur Alexander Kolb, Dipl.-Wirt.-Ing. zuständig.

2.5 Sponsoringverträge bedürfen der Zustimmung des Herausgebers und Chefredakteurs Alexander Kolb, Dipl.-Wirt.-Ing.

2.6 Liegen mehrer Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten.

2.7 Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken, §§ 331, 332 des Strafgesetzbuches (StGB), zu beachten.



- HERSTELLER
- MOBILER ALLTAG
- MOTORSPORT
- SHOWROOM
- GREEN DRIVER
- CLASSIC
- MOTORMOVE MUSIC

2.8 Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entstehen, die dem Willen von motormove online zuwiderlaufen.

2.9 Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, ist auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass wenn der Sponsor seine Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mitfinanzieren. Dies trifft vor allem zu bei hohen Sponsoringbeträgen.

Einrichtungen / Instituten) Firmenschriftzüge oder Logos von Sponsoren in angemessener Größe angebracht werden.



- HERSTELLER
- MOBILER ALLTAG
- MOTORSPORT
- SHOWROOM
- GREEN DRIVER
- CLASSIC
- MOTORMOVE MUSIC

### **3. Sponsoring auf den Internetseiten von motormove online**

Unter Beachtung der unter 2 aufgeführten Leitlinien können Sponsoring-Banner auf den Internetseiten von motormove online und den Seiten, die unter die künftige Domain „www.motormove-online.com“ fallen unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

3.1 Sponsoring-Banner werden dort zugelassen, wo durch den Banner die Unterstützung von motormove-online Aktivitäten durch ein externes Unternehmen deutlich gemacht wird.

3.2 Sponsoring-Banner dürfen in Inhalt und Form das Ansehen von motormove online nicht verletzen. Sie müssen strikt von den eigenen Inhalten der Internetseiten von motormove online getrennt werden.

3.3 Es soll in der Regel nur ein Banner im Umfang einer Größe von 234x 60 Pixel erscheinen.

3.4 Jeder Einzelfall wird zur Genehmigung dem Herausgeber und Chefredakteur Alexander Kolb, Dipl.-Wirt.-Ing. vorgelegt. Inhalt und Form der Sponsoring-Banner werden von diesem freigegeben, kontrolliert und verantwortlich betreut.

3.5 Die Banner dürfen aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen nicht verlinkt werden und dürfen auch nicht in eine Liste der Links aufgenommen werden.

3.6 Die Sponsoring-Banner werden in das Layout des neuen Internet-Auftritts von motormove online eingepasst. Sponsoren-Logos werden eindeutig gekennzeichnet, etwa als „Diese/s Seiten/Projekt werden /wird unterstützt von“ oder gesponsert von“





- HERSTELLER
- MOBILER ALLTAG
- MOTORSPORT
- SHOWROOM
- GREEN DRIVER
- CLASSIC
- MOTORMOVE MUSIC

#### **4. Steuerliche Behandlung von Sponsoring**

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen sind motormove online anzuzeigen. Dieses nimmt eine steuerrechtliche Bewertung vor, behält ggfls. anfallende Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuerbeträge ein und führt sie an das zuständige Finanzamt ab. Die durch Sponsoring erhaltenen Leistungen können für motormove online entweder steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von motormove online sein.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze im Bereich der Abgabenordnung.

Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein, (vgl. BStBl. 1998, 213).

Kappel-Grafenhausen, 14.12.2012